

und Polizeigewalt über eine Gemeinde ein Mann ausübt, welcher der Gemeinde in den meisten Fällen gar nicht angehört, der gar nicht von ihr gewählt, sondern auf Vorschlag des Bezirksausschusses, in welchem vielleicht ganze 2 Vertreter von den 100 Landgemeinden des Bezirkes sitzen, vom Könige ernannt worden ist?! Meine Herren! Ich will nicht weiter urgiren, daß auch in geographischer Beziehung das System der Districtsvorsteher wesentliche Nachteile haben wird, insbesondere nach den Detailvorschlägen, die von der Minorität ausgehen; denn sehr wohl statuirt sie, daß größere Gemeindebezirke, die an sich für fähig anzusehen sein würden, einen besonderen District zu bilden, zu einem solchen zu erklären sind. Das wird also sehr leicht dahin führen, daß kleinere Gemeinden, welche durch diesen größeren Bezirk von einander geographisch getrennt und entfernt sind, zu einem District vereinigt werden müßten. Ich will weiter nicht urgiren, daß die selbständigen Gutsbezirke, die die Vorlage und der jenseitige Kammerbeschluß stehen läßt, ganz verschwinden. Aber wie wird sich thatsächlich die Sache gestalten? Zwar soll der Herr Districtsvorsteher das Amt als ein Ehrenamt verwalten; es soll ihm aber ein Expedient beigegeben werden. Meine Herren! Das wird dahin führen, daß thatsächlich der Herr Expedient die Districtsvorstandtschaft ausüben wird, und wer wird diese Expeditionsfunktion suchen und übernehmen? Ich fürchte, nur Solche, die anderwärts nicht brauchbar erschienen sind oder sich vielleicht in ihrem eigentlichen Berufe schon verbraucht haben. Aber am allerbedenklichsten scheint mir der Modus, den die geehrte Minorität für die Aufbringung der Kosten dieser Districtsvorstandtschaft vorschlägt. Meine Herren! § 10h macht die Polizeipflege auf dem Lande zur Aufgabe des Bezirkes. Das wird also ganz einfach dahin führen, daß die einbezirkten Städte die Kosten der obrigkeitlichen und polizeilichen Gewalt auf dem Lande mitbezahlen helfen. Hüten wir uns doch gar sehr dafür, auf diese Weise ganz gemüthlich die Kosten der Polizeipflege auf dem Lande zu einer Bezirksfache zu stempeln! Nehmen wir vielmehr die Vorlage an, selbst auf die Gefahr hin, daß es momentan den Bedürfnissen und Wünschen eines Theiles der Bevölkerung nicht ganz convenire. Es ist nicht das erste Mal, daß die Gesetzgebung eine Anfangs unbequeme Neuerung einem widerstrebenden Theile der Bevölkerung obtrudirt.

Endlich, meine Herren, gestatten Sie mir noch, zwei Momente hervorzuheben, welche die Vorwürfe, die der Gesetzentwurf gemacht werden, wesentlich erledigen dürften. Zunächst hat man diesen Vorwurf hergeleitet aus der Gefahr, die aus dem Mangel an Intelligenz bei den Gemeindevorständen resultiren würde. § 72 Abs. 2 aber der Landgemeindeordnung giebt hinlänglich Befugniß für das Einschreiten der Behörden; denn es heißt dort:

„Auch kann von dem Kreishauptmann die Verwaltung der Polizei auf Kosten der Gemeinde ganz oder theilweise einer anderen Behörde übertragen werden,“

und weiter sind in § 77 die Gemeindevorstände und Gemeindevorsteher der Disciplinaraufsicht des Amtshauptmanns unterstellt und können bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung, sowie bei wahrgenommener Dienstunfähigkeit durch letztere auf Zeit, nach vorgängigem Gehör des Bezirksausschusses aber auch gänzlich von ihrem Amte entfernt werden.

Der zweite Punkt betrifft den an sich ja sehr gesunden Gedanken, der dem Vorschlage der Minorität zu Grunde liegt, den Gedanken der Vereinigung mehrerer kleinerer Gemeinden zu einem größeren Ganzen. Auch diesem Gedanken ist in der Landgemeindeordnung Rechnung getragen; denn § 85 giebt nicht nur der Möglichkeit einer freiwilligen Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Districte Raum, sondern giebt sogar dem Kreishauptmann die Fügbarkeit, z wangsweise eine solche Vereinigung für sämtliche Gemeindezwecke, insbesondere für die Polizeiverwaltung durchzusetzen. — Ich glaube sonach, daß wir nur das Richtige treffen, wenn wir der Regierungsvorlage und der Majorität unserer Deputation beitreten. Ich fürchte nicht, daß wir damit den Gemeinden ein Danaergeschenk entgegenbringen.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine Herren! Die Vertretung des Regierungsentwurfs und der Ansichten der Majorität Ihrer Deputation ist in so guten Händen, daß ich mich des Wortes in der allgemeinen Debatte würde begeben haben, wenn ich nicht Veranlassung erhalten hätte, auch als einzelnes Mitglied der Majorität einer Aeußerung entgegenzutreten, die von einem Vertreter der Minorität, dem ersten der geehrten Herrn Redner, gefallen ist. Sie wollen sich erinnern, daß derselbe, als er die Vorschläge der Minorität mit dem von der Majorität vorgeschlagenen § 19h verglich, die Meinung aussprach, daß die Majorität in diesem Ihnen empfohlenen Zusatzparagrafen in der That etwas Anderes nicht beantrage, als was der Vorschlag der Minorität besage, und daran knüpfte er dann die Bemerkung: dennoch wird von der Majorität unser Vorschlag abgelehnt, bloß weil wir denselben gemacht haben. Meine hochgeehrten Herren! Eine derartige Unterstellung darf kein Mitglied der Majorität mit Stillschweigen hinnehmen.

Ich lege für mich und im Namen der gesammten Majorität, deren Erlaubniß vorausgesetzt, dagegen entschieden Verwahrung ein. Nicht persönliche Gründe haben uns zu unserem Majoritätsgutachten Veranlassung gegeben, sondern rein sachliche, und wenn ich zu der geehrten Minorität das vollkommene Vertrauen habe, daß auch ihre Vorschläge nur aus sachlichen Gründen hervorgegangen seien, so nehme ich für mich dasselbe Vertrauen in Anspruch. Da mir dieser Zwischenfall indeß Gelegenheit giebt, über die Ansichten, die namentlich von dem ersten geehrten Herrn Vorredner ausgesprochen worden sind, mich zu äußern,